

KZBV · Behrenstraße 42 · 10117 Berlin

An die

Kassenzahnärztlichen Vereinigungen

V4-Nr. 0353 / 07.07.2026

Verteiler: KZBV, KZVen

Berlin, 07.07.2026

» **Änderungsanträge zum GKV-Beitragssatzstabilisierungsgesetz (GKV-BStabG)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Anlage finden Sie das vorläufig auf 64 Änderungsanträge angelegte Paket der Regierungskoalition von CDU, CSU und SPD zum GKV-BStabG mit Stand 5. Juli 2026, 22 Uhr. Aus diesem Änderungspaket (vorbehaltlich weiterer kurzfristiger Anpassungen) würden einige wesentliche Änderungen und Ergänzungen gegenüber dem Regierungsentwurf folgen. Die wesentlichen Punkte für die vertragszahnärztliche Versorgung möchten wir Ihnen im Folgenden kurz darlegen:

» **Umfangreiche Überarbeitung beim Fachzahnarztvorbehalt Kieferorthopädie (ÄA Nr. 1)**

Über den bislang im Regierungsentwurf vorgesehenen Fachzahnarztvorbehalt hinaus erhalten KZBV und GKV SV den Auftrag, festzulegen, unter welchen weiteren Voraussetzungen der Zugang zur kieferorthopädischen Versorgung in der GKV künftig ebenfalls möglich sein wird.

Zudem soll laut dem Änderungspaket nun eine Übergangsfrist von 4 Jahren bis zur neuen Rechtslage (bislang: mit Inkrafttreten) eingeführt werden. Dauerhaften Bestandsschutz sollen alle Zahnärztinnen und Zahnärzte erhalten, die vor Inkrafttreten des Gesetzes einen Master of Science (M. Sc.) in Kieferorthopädie erworben oder die Ausbildung begonnen haben.

**Anpassungen bei Vorgaben zur Bildung von Leistungskomplexen in KFO (ÄA Nr. 16)**

Die Regelung soll vom § 87 Abs. 1d auf Abs. 2h SGB V-E verschoben und dabei umfangreich angepasst und ergänzt werden. Die Frist für die Umbildung der Leistungskomplexe soll vom 31. Dezember 2027 auf den 30. Juni 2028 und damit um ein halbes Jahr nach hinten verschoben werden. Die noch im Regierungsentwurf vorgesehene Option zur Differenzierung der vorgesehenen Leistungskomplexe für kieferorthopädische Behandlungen nach drei Schweregraden soll gestrichen werden. Um dem "Risiko möglicher Qualitätseinbußen" zu begegnen, wird mit den Änderungsanträgen ein „Qualitätssicherungsverfahren“ (Auftrag an KZBV

und GKV-SV) eingeführt. Außerdem ist neu eine Evaluationsklausel (gemeinsamer Bericht KZBV und GKV-SV spätestens vier Jahre nach Einführung Leistungskomplexe) vorgesehen.

### **Weitere Änderungen**

Die Regelung zur **Rückführung der Festzuschüsse auf TSVG-Niveau (ÄA Nr. 14)** bleibt im Wesentlichen erhalten (lediglich die bislang geltende „Corona-Sonderregelung“ soll entgegen dem Regierungsentwurf weiter belassen werden).

Zwei weitere Änderungsanträge befassen sich mit den vorgesehenen Regelungen zur **Vergütung von Führungskräften (ÄA Nr. 21)** sowie zu den **Vorstandsvergütungen KZBV und KZVen (ÄA Nr. 22)** und schärfen hier punktuell nach.

Was die Regelungen betreffend die **Umsetzung der „einnahmeorientierten Ausgabenpolitik“** im vertragszahnärztlichen Bereich angeht, gibt es bei der vorgesehenen Regelung in § 85 Abs. 2d SGBV-E (Punktwerte) lediglich redaktionelle Anpassungen gegenüber dem Regierungsentwurf, zu § 85 Abs. 3 SGB V-E (Gesamtvergütungen) überhaupt keine Veränderungen.

### **Zeitplan**

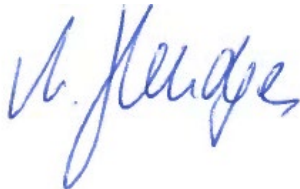
Die Bundesregierung verfolgt weiter das Ziel, die Beratungen zum Gesetzentwurf in Bundestag und Bundesrat unbedingt vor der parlamentarischen Sommerpause (und damit spätestens am Freitag, 10. Juli) abzuschließen. Das Gesetz steht am Mittwoch (8. Juli) auf der Tagesordnung des Gesundheitsausschusses (Beschlussempfehlung) und am Freitag (10. Juli) auf der Tagesordnung des Bundestagsplenums für die 2./3. Lesung.

Offen ist aktuell noch, ob die Länder einer Fristverkürzung zustimmen und das Gesetz für die Tagesordnung des Bundesrates (ebenfalls Freitag) nachreichen. Das Gesetz ist zustimmungsfrei. Jedoch kann der Vermittlungsausschuss angerufen werden, was den Zeitplan zumindest erheblich verschieben würde.

Mit Blick auf die oben dargestellten Inhalte der Änderungsanträge und die Komplexität der Thematik bitten wir Sie, auch auf den letzten Metern des parlamentarischen Verfahrens an unserer bisherigen gemeinsamen Linie festzuhalten. Es ist weiterhin und insbesondere in dieser letzten Phase von entscheidender Bedeutung, dass wir als Zahnärzteschaft geschlossen auftreten und unsere Positionen gegenüber Politik und Öffentlichkeit abgestimmt vertreten. Wir bitten Sie daher, etwaige Gespräche mit politischen Entscheidungsträgern im Vorfeld mit uns abzustimmen, um ein einheitliches und koordiniertes Vorgehen sicherzustellen.

Seite 3

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'M. Hendges', written in a cursive style.

ZA Martin Hendges  
Vorsitzender des Vorstandes

**Anlagen**

1. Tabellarische Übersicht der Änderungsanträge (Stand 5. Juli 2026, 22 Uhr)
2. Synopse mit den konkreten Änderungen im Vergleich Regierungsentwurf (Stand 5. Juli 2026, 22 Uhr)